



# **HAUPTSATZUNG**

## **der Gemeinde Wald-Michelbach**

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 24. April 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  - a) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  - b) Verfahren zur vereinfachten Umlage nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  - c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  - d) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von € 100.000,00 im Einzelfall,
  - e) Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von € 100.000,00 im Einzelfall,
  - f) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von € 150.000,00 (Höhe des jährlichen Erbbauszins x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  - g) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von € 100.000,00 im Einzelfall,

- h) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan,
  - i) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan,
  - j) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan,
  - k) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
  - l) Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von € 15.000,00 nicht übersteigt.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2**

### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss,
- b) Bau-, Verkehr-, Energie- und Umweltausschuss sowie
- c) Jugend-, Senioren-, Sport- und Kulturausschuss

(2) Die Ausschüsse haben -13- Mitglieder.

(3) Die Ausschüsse haben Beschlussempfehlungen für die anschließende Beratung in der Gemeindevertretung auszuarbeiten und zu beschließen.

Die Gemeindevertretung kann den Ausschüssen im Einzelfall bestimmte Arten von Angelegenheiten gemäß §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 3 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf -37- festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf -4- festgelegt.

### **§ 5 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt -8-.

### **§ 6 Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Affolterbach, Aschbach, Gadern, Hartenrod, Kocherbach, Kriedach, Ober-Schönmattenweg, Siedelsbrunn und Unter-Schönmattenweg werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
  - a) Der Ortsbezirk Affolterbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Affolterbach.
  - b) Der Ortsbezirk Aschbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Aschbach.
  - c) Der Ortsbezirk Gadern umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gadern.

- d) Der Ortsbezirk Hartenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hartenrod.
  - e) Der Ortsbezirk Kocherbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kocherbach.
  - f) Der Ortsbezirk Krelbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Krelbach.
  - g) Der Ortsbezirk Ober-Schönmattenweg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Schönmattenweg.
  - h) Der Ortsbezirk Siedelsbrunn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Siedelsbrunn.
  - i) Der Ortsbezirk Unter-Schönmattenweg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Unter-Schönmattenweg.
- (3) Der Ortsbeirat besteht in den Ortsbezirken Affolterbach, Aschbach, Gadem, Krelbach, Ober-Schönmattenweg, Siedelsbrunn und Unter-Schönmattenweg aus jeweils -5- Mitgliedern und in den Ortsbezirken Hartenrod und Kocherbach aus jeweils -3- Mitgliedern.

#### **§ 7 Ausländerbeirat**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus -7- Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

#### **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der „Odenwälder Zeitung“ (Sitz Weinheim) öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Odenwälder Zeitung“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von -7- Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 69483 Wald-Michelbach, in der Gass 17, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 69483 Wald-Michelbach, in der Gass 17, Raum 205 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Sie hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9**

### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- a) Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
- b) Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- c) Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- d) Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- e) Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- f) Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- g) Mitglied des Ausländerbeirates  
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- h) Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
- i) Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 01.01.2008 außer Kraft.

Wald-Michelbach, 26. April 2012



Für den Gemeindevorstand

Kunkel, Bürgermeister

**BESTÄTIGUNG**

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 24. April 2012 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der "Odenwälder Zeitung" am 28. April 2012 (Ausgabe Nr. 99/2012) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 03. Mai 2012



Für den Gemeindevorstand

Kunkel, Bürgermeister



## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 24.04.2012**

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in ihrer Sitzung am 15.12.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 24.04.2012 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 6 (Ortsbeirat) erhält folgende Neufassung:**

(1) Für die Ortsteile Affolterbach, Aschbach, Gadern, Hartenrod, Kocherbach, Kreidach, Ober-Schönmattenwag, Siedelsbrunn und Unter-Schönmattenwag werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung errichtet.

2. Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

a) Der Ortsbezirk Affolterbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Affolterbach.

b) Der Ortsbezirk Aschbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Aschbach.

c) Der Ortsbezirk Gadern umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gadern.

d) Der Ortsbezirk Hartenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hartenrod.

e) Der Ortsbezirk Kocherbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kocherbach.

f) Der Ortsbezirk Kreidach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kreidach.

g) Der Ortsbezirk Schönmattenwag umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Ober-Schönmattenwag und Unter-Schönmattenwag.

h) Der Ortsbezirk Siedelsbrunn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Siedelsbrunn.

3.) Der Ortsbeirat besteht im Ortsbezirk Schönmattenwag aus - 7 - Mitgliedern, in den Ortsbezirken Affolterbach, Aschbach, Gadern, Kreidach, und Siedelsbrunn aus jeweils - 5 - Mitgliedern und in den Ortsbezirken Hartenrod und Kocherbach aus jeweils - 3 - Mitgliedern.

## Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald-Michelbach, 16.12.2015



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kunkel", written over a horizontal line.

Kunkel, Bürgermeister

## BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 15.12.2015 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 24.04.2012 gemäß Hauptsatzung in der "Odenwälder Zeitung" am 17.12.2015 (Ausgabe-Nr. 292/2015) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 18.12.2015



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kunkel", written over a horizontal line.

Kunkel, Bürgermeister



## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 24.04.2012**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in ihrer Sitzung am 19.04.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 24.04.2012 beschlossen:

### **Artikel 1**

**§ 2 (Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse) erhält folgende Neufassung:**

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bau- und Energieausschuss
- c) Jugend-, Senioren-, Sport- und Kulturausschuss
- d) Infrastrukturausschuss

(2) Die Ausschüsse haben - 11- Mitglieder.

Absatz (3) bleibt unverändert.

### **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald-Michelbach, 20.04.2016



Für den Gemeindevorstand

Kunkel, Bürgermeister

## **BESTÄTIGUNG**

---

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 19.04.2016 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 24.04.2012 gemäß Hauptsatzung in der "Odenwälder Zeitung" am 21.04.2016 (Ausgabe-Nr. 92/2016) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 22.04.2016



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kunkel", is written over the printed name.

Kunkel, Bürgermeister



#### **4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 24.04.2012**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in ihrer Sitzung am 04.05.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 24.04.2012 beschlossen:

##### **Artikel 1**

**§ 2 (Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse) erhält folgende Neufassung:**

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bau- und Umweltausschuss
- c) Jugend-, Senioren-, Sport- und Kulturausschuss

Absatz (2) bleibt unverändert.

Absatz (3) bleibt unverändert.

##### **Artikel 2**

**§ 4 Gemeindevertretung) erhält folgende Neufassung:**

Absatz (1) bleibt unverändert.

(2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf -6- festgelegt.

### Artikel 3

#### **§ 5 (Gemeindevorstand) erhält folgende Neufassung**

Absatz (1) bleibt unverändert.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt – 10 –.

### Artikel 4

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald-Michelbach, 04.05.2021



Für den Gemeindevorstand

Dr. Sascha Weber, Bürgermeister



## **5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 24.04.2012**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in ihrer Sitzung am 14.11.2023 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 24.04.2012 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 8 (Öffentliche Bekanntmachungen) erhält folgende Neufassung bzw. Ergänzung:**

- (3 a) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
  2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
  3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
  4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

### **Artikel 2**

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald-Michelbach, 14.11.2023



Für den Gemeindevorstand

Dr. Sascha Weber, Bürgermeister



## **6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 24.04.2012**

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in ihrer Sitzung am 05.05.2026 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 24.04.2012 beschlossen:

### **Artikel 1**

**§ 2 (Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse)  
erhält folgende Neufassung:**

Absatz (1) bleibt unverändert.

(2) Die Ausschüsse haben -13- Mitglieder.

Absatz (3) bleibt unverändert.

### **Artikel 2**

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald-Michelbach, 05.05.2026



Für den Gemeindevorstand

Dr. Sascha Weber, Bürgermeister

## BESTÄTIGUNG

---

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung am 05.05.2026 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der „Odenwälder Zeitung“ am 30.05.2026 (Ausgabe-Nr. 122/2026) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 30.05.2026



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Weber", is written over the printed name.

Dr. Sascha Weber, Bürgermeister